

Information für unsere Kunden

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist am 4. April 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelungen zu „Vollständigkeitserklärungen“ traten am Tag darauf in Kraft. Die übrigen Änderungen traten fast alle am 01.01.2009 in Kraft.

Schlüsselbegriffe „Verkaufsverpackungen“ und „private Endverbraucher“

Die Verpackungsverordnung enthält wie bisher Rücknahme- und Verwertungspflichten für alle Arten von Verpackungen, also Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Verkaufsverpackungen sind definitionsgemäß alle diejenigen Verpackungen, die erst beim Nutzer des verpackten Produkts ausgepackt werden und nicht schon auf vorgelagerten Handelsstufen entleert werden.

Bei Verkaufsverpackungen wird weiter unterschieden zwischen solchen für „private Endverbraucher“ und solchen für „gewerbliche Endverbraucher“. Die höchsten Anforderungen gelten für „Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden“.

Die Definition des „privaten Endverbrauchers“ wurde durch die 5. Novelle der Verordnung wie folgt erweitert und präzisiert:

„Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.“
Außerdem wurde die Einschränkung bei den o. g. Handwerksbetrieben, dass Druckereien und papierverarbeitende Betriebe ausgenommen wären, nunmehr gestrichen.

Änderungen bei Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher („b2c“)

Für b2c-Verkaufsverpackungen wurde mit der 5. Novelle der Verordnung in § 6 eine Pflicht zur Teilnahme an einem so genannten dualen Entsorgungssystem eingeführt. Die bisherige Alternative zur Systembeteiligung, die so genannte „Selbstentsorgung“, wurde damit gestrichen.

Neu geregelt wurde außerdem, an welche Unternehmen innerhalb einer Handelskette (Verpackungshersteller, Verpackungsgroßhändler, Warenhersteller, Händler, ...) sich die genannte Systembeteiligungspflicht richtet. Sie gilt nun ausdrücklich für den Erst-inverkehrbringer der verpackten Ware, der wie folgt angesprochen wird:

„Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen“

Streichung der Kennzeichnungspflicht

Gestrichen wurde durch die 5. Novelle der Verordnung in ihrem Anhang I die bisherige Pflicht, bei b2c-Verpackungen die Systembeteiligung durch Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.

Es ist also nicht mehr vorgeschrieben, Verpackungen mit dem „Grünen Punkt“ oder einem Symbol eines anderen dualen Entsorgungssystems zu kennzeichnen.

Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen für gewerbliche Endverbraucher („b2b“)

Die Regelungen für Transportverpackungen (§ 4) und für Umverpackungen (§ 5) wurden nicht geändert. Unverändert blieben auch die Anforderungen für Verkaufsverpackungen für gewerbliche Endverbraucher, soweit diese gemäß obiger Definition weiterhin als „gewerblich“ gelten. Zur Klarstellung der bestehenden Regelungen wurden diese mit der 5. Novelle in einem eigenem neuen § 7 zusammengefasst („Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen“).

§ 7 gilt also für so genannte „b2b-Verkaufsverpackungen“, § 6 dagegen nur noch für so genannte „b2c-Verkaufsverpackungen“.

Für Transportverpackungen (§ 4), Umverpackungen (§ 5) und Verkaufsverpackungen, die bei (größeren) gewerblichen Endverbrauchern anfallen (§ 7), ist zu betonen, dass für sie die Beteiligung an einem „dualen Entsorgungssystem“ nicht möglich und auch nicht notwendig ist. Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen sind vielmehr durch die Beteiligten selbst zu organisieren. Dabei gibt es keine speziellen Dokumentationspflichten und auch keine Verwertungsquoten, die einzuhalten wären.

Grundsätzlich gilt für all diese gewerblichen Verpackungen, dass der Lieferant der verpackten Ware zur Rücknahme der leeren Verpackung verpflichtet ist. Die Verordnung lässt jedoch ausdrücklich zu, dass die Beteiligten abweichende Vereinbarungen treffen (z. B. dass der Kunde die Entsorgung selbst organisiert und der Lieferant ihm dies vergütet).

Produktnutzer sowohl im „privaten“ wie im gewerblichen Bereich

Ein häufiger Fall in der Praxis ist, dass ein Erstinverkehrbringer verpackter Ware ggf. damit rechnen muss, dass seine Waren letztlich zum Teil von b2c- und zum Teil von b2b-Nutzern verwendet werden. Werden seine Produkte z. B. von Handwerksbetrieben unterschiedlichster Größe verwendet, wird ein Teil dieser Nutzer als „privat“ und ein Teil als „gewerblich“ eingestuft.

Bei solchen Konstellationen sollte der Erstinverkehrbringer diese beiden Fälle so gut als möglich quantifizieren und sich dann nur mit dem b2c-Anteil seiner verpackten Waren an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen. Die Quantifizierung wird oftmals nur in Form einer Schätzung möglich sein, bei der im Zweifelsfall der b2c-Anteil eher etwas höher angenommen werden sollte.

Welche Konsequenzen kann eine Zuwiderhandlung haben?

Wer den Vorgaben der Verpackungsverordnung zuwiderhandelt, verhält sich zum einen wettbewerbswidrig. Zum anderen stellen sowohl Verstöße gegen die Lizenzierungspflicht als auch die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden kann. Im Übrigen haben Hersteller und Vertreiber, die sich rechtskonform verhalten, die Möglichkeit, gegen Hersteller und Vertreiber von nicht lizenzierten Verpackungen vorzugehen.

Neue Pflicht in § 10 zur Abgabe einer „Vollständigkeitserklärung“

Wer b2c-Verkaufsverpackungen gemäß § 6 in Verkehr bringt, muss nun jährlich zum 1. Mai eine Erklärung abgeben über sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im Vorjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Da die Verordnungsnovelle am 4. April 2008 verkündet wurde, muss und darf die erste Erklärung zum 01.05.2009 nur den Zeitraum vom 5. April 2008 bis zum 31.12.2008 umfassen.

Diese „Vollständigkeitserklärungen“ müssen folgendes beinhalten:

- In Verkehr gebrachte b2c- und b2b-Verkaufsverpackungsmengen, unterschieden nach dem Verpackungsmaterial (Wer keine b2c-, sondern nur b2b-Verpackungen in Verkehr bringt, muss keine „Vollständigkeitserklärung abgeben.)
- Aufteilung der b2c-Verpackungen auf die dualen Entsorgungssysteme
- Materialart und –mengen in Branchenlösungen (§ 6 Abs. 2) sowie Name desjenigen, der darüber den Nachweis vorlegt
- Kurze allgemeine Angaben zur Verwertung der b2b-Verkaufsverpackungen

Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung richtet sich analog zu § 6 an den Erstinverkehrbringer der verpackten Ware. Die Abgabepflicht einer „Vollständigkeitserklärung“ gilt ab folgenden Jahresmengen:

- mehr als 80 t/a Glas- oder
- mehr als 50 t/a Papier/Pappe/Karton- oder
- mehr als 30 t/a Aluminium/Weißblech/Kunststoffe/Verbunde

Diese Mengenangaben beziehen sich auf das Gewicht der leeren b2c-Verpackungen. Unterhalb der Mengenschwellen ist eine Abgabe nur auf behördliches Verlangen erforderlich.

Die „Vollständigkeitserklärungen“ der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung. Sie benötigen hierzu eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß dem deutschen Signaturgesetz.

Die testierten „Vollständigkeitserklärungen“ müssen jährlich auf elektronischem Weg bei der IHK hinterlegt werden. Weitere Informationen dazu sind auf folgender Homepage zu finden: <http://www.ihk-ve-register.de>.

Konkurrenz für das „Grüne-Punkt-System“ DSD GmbH

Als Konsequenz der neuen Erstinverkehrbringer-Regelung muss ggf. ein Wechsel der Systemteilnehmer erfolgen (z. B. der Abfüller von Fruchtsaft anstatt seines Großhändlers).

Unabhängig davon können auch die bisherigen Teilnehmer am ursprünglichen Monopolsystem DSD GmbH (das durch sein Markenzeichen „Grüner Punkt“ bekannt wurde) mittlerweile zu anderen Systemen wechseln. Denn in jüngster Zeit wurden acht Konkurrenzsysteme bundesweit behördlich anerkannt. Sie sind mit ihren Kontaktdaten nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet:

BellandVision GmbH

Telefon: 09241 4832-0, E-Mail: info@bellandvision.de, Internet: www.bellandvision.de

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH

Telefon: 02203 937-0, E-Mail: info@gruener-punkt.de, Internet: www.gruener-punkt.de

EKO-PUNKT GmbH

Telefon: 02161 24763-30, E-Mail: info@eko-punkt.de, Internet: www.eko-punkt.de

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Telefon: 02203 9147-0, E-Mail: info@interseroh.com, Internet: www.interseroh-isd.de

Landbell AG für Rückhol-Systeme

Telefon: 06131 23 56 52-0, E-Mail: info@landbell.de, Internet: www.landbell.de

Redual GmbH & Co. KG

Telefon: 02772 5759-0, E-Mail: info@redual.de, Internet: www.redual.de

Veolia Umweltservice Dual GmbH

Telefon: 02133 8800-20 - info-dual@veolia-umweltservice.de - www.veolia-umweltservice.de/dual

Vfw GmbH

Telefon: 02234 9587-0, E-Mail: info@vfw-gmbh.eu, Internet: www2.vfw-gmbh.eu

Zentek GmbH & Co. KG

Telefon: 02203 8987-555, E-Mail: dsz@zentek.de, Internet: www.zentek.de

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Fragen zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung?

Wir haben uns in den letzten Monaten sehr intensiv mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung befasst. Gerade bei einem so komplexen Thema, das derart gravierende Folgen haben kann, ist es besonders wichtig, zuverlässige Informationen zu bekommen.

Unsere geschulten Fachleute stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne mit Rat und Tat zu allen Fragen rund um die neue Regelung zur Verfügung - rufen Sie uns an.